

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. November 1951

Nummer 48

Datum	Inhalt	Seite
25. 10. 51	Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz betr. Entschädigung von nichtbeamteten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder)	139
2. 11. 51	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	140
31. 10. 51	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis vom 31. Oktober 1951 und Erläuterungen	140

Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz betr. Entschädigung von nichtbeamteten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder).

Vom 25. Oktober 1951.

Auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 15 und 18 RKG. vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Nr. 35 der Ausführungsbestimmungen zu § 15 RKG. vom 16. Dezember 1933 (RBBl. S. 192) ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister an, daß nichtbeamtete Personen im Sinne von § 15 RKG., die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder), auf Antrag Entschädigungen nach folgenden Bestimmungen erhalten:

§ 1

Verdienstausfall.

(1) Nichtbeamtete Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst (Ausschußmitglieder) werden für den nachgewiesenen Verdienstausschlag entschädigt, der ihnen durch ihre Dienstleistung entsteht.

(2) Die Entschädigung beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 0,50 DM und höchstens 2,50 DM. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Verdienst.

(3) Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt; sie darf den Gesamtbetrag von 20 DM nicht übersteigen.

§ 2

Vertretungskosten.

Ist durch die Dienstleistung eine Vertretung notwendig geworden, so können die Vertretungskosten an Stelle der Verdienstausschlagentschädigung mit gleichem Höchstbetrag wie diese erstattet werden.

§ 3

Tage- und Übernachtungsgeld.

Ausschußmitglieder, die weder innerhalb der politischen Gemeinde des Tagungsortes wohnen, noch dort ihre berufliche Tätigkeit ausüben, erhalten eine Abfindung nach Reisekostenstufe II, sofern der Ausschuß auf Landesebene, mindestens jedoch für den Bereich einer Mittelbehörde gebildet ist; alle übrigen werden nach Reisekostenstufe III abgefunden. Bei Abwesenheit vom Wohnort bis zu 6 Stunden wird eine Pauschalentschädigung für den Mehraufwand ohne Nachweis in Höhe von 2 DM gewährt.

§ 4

Entschädigung für Mehraufwand Ortsansässiger.

Ausschußmitglieder, die keinen Anspruch auf Tagegeld haben, erhalten nach § 14 RKG. bei Sitzungen über 4 Stunden ohne besonderen Nachweis eine Pauschalentschädigung für den tatsächlichen Mehraufwand von 2 DM, bei nachweisbarem höherem Mehraufwand eine Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 4 DM. Bei einer

Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zum Betrage von 2 DM erstattet.

§ 5

Fahrtkostenentschädigung.

(1) Die Ausschlußmitglieder erhalten für die zur Dienstleistung notwendigen Reisen vom Wohnort zum Ort der Sitzung und für die Rückreise Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten für die Benutzung der öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nach der für sie geltenden Reisekostenstufe einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der festgesetzten Tarife.

(2) Für Wegstrecken, die nicht mit den in Abs. 1 genannten Beförderungsmitteln zurückgelegt werden können, werden für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 10 Dpf, bei Benutzung eines eigenen oder gemieteten Fahrzeugs (mit Ausnahme eines Kraftrades) für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 17 Dpf vergütet. Das gleiche gilt, wenn durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs keine höheren Gesamtleistungen nach diesen Bestimmungen entstehen.

(3) Die Auslagen Ortsansässiger für die Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsortes werden neben der Vergütung zu § 4 bis zu einer Deutschen Mark je Tag besonders vergütet.

§ 6

Bare Auslagen.

(1) Die Ausschlußmitglieder erhalten ihre baren Auslagen, die sie infolge ihrer Tätigkeit für Schreibmaterial, Porto und Ferngespräche aufwenden müssen, auf Antrag erstattet; sie müssen durch Belege nachgewiesen werden.

(2) Bei besonderem Bedürfnis können mit meiner Zustimmung Pauschalentschädigungen hierfür bis zum Höchstbetrag von 15 DM monatlich, in Ausnahmefällen bis zum Höchstbetrag von 25 DM monatlich festgesetzt werden. Die Festsetzung einer Pauschalentschädigung setzt voraus, daß für einen längeren Zeitraum, mindestens jedoch für eine Zeitdauer von drei Monaten, der durchschnittliche Aufwand die Höhe der zu gewährenden Pauschalentschädigung erreicht.

(3) Ausschlußmitgliedern, die mehreren Ausschüssen angehören, wird die Pauschalentschädigung nur einmal gewährt.

§ 7

Geltungsbereich.

(1) Diese Bestimmungen gelten für alle Dienststellen der Landesverwaltung.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder parlamentarischer Ausschüsse sowie für Mitglieder von Ausschüssen der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des geltenden Gemeindeverfassungsrechts.

(3) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen sonstiger Ausschüsse nicht günstiger regeln als nach diesen Bestimmungen.

(4) Die Zahlung von Entschädigungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nicht in dieser Eigenschaft Ausschüssen angehören, erfolgt gleichfalls nach diesen Bestimmungen.

§ 8

Schlußbestimmungen.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. November 1951 in Kraft.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. W o o t h k e i. V.

— GV. NW. 1951 S. 139.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Düsseldorf, den 2. November 1951.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951

S. 281 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung nach Rheinhausen von der bestehenden Gasfernleitung zu der Kupferhütte in Duisburg in den Kreisen Duisburg-Stadt und Moers des Regierungsbezirks Düsseldorf bekanntgemacht ist.

—GV. NW. 1951 S. 140.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Düsseldorf, den 2. November 1951.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951 S. 295 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer zweiten Gasfernleitung von Krefeld nach Willich in den Kreisen Krefeld-Stadt und Kempen-Krefeld bekanntgemacht ist.

—GV. NW. 1951 S. 140.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1951

Aktiva			(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
			Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	3 360	—	—	202 082	—	—
Postscheckguthaben . . .	2	—	—	5	—	—
Wechsel	132 136	—	—	39 134	—	—
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	65 000	—	—	—	—	—
Wertpapiere						
a) am offenen Markt						
gekauft	14 922	—	—	—	—	—
b) sonstige	75	14 997	—	—	—	—
Ausgleichsforderungen						
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	—	—	—	—	—
b) angekaufte	83 939	715 153	—	3 766	—	3 766
Lombardforderungen gegen						
a) Wechsel	138	—	+	77	—	—
b) Ausgleichsforderungen	8 592	—	—	3 406	—	—
c) Sonstige Sicherheiten	1	8 731	—	—	—	3 329
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	—	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	—	—	—	—	—
Sonstige Vermögenswerte	—	65 116	—	—	—	767
	1 032 495	—	—	170 815	—	—
Grundkapital	—	65 000	—	—	—	—
Rücklagen und Rückstellungen	—	71 499	—	—	—	—
Einlagen						
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	622 810	—	—	164 930	—	—
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	125	—	—	12	—	—
c) von öffentlichen Verwaltungen	57 559	—	—	3 754	—	—
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	11 048	—	—	163	—	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	102 338	—	—	21 844	—	—
f) von ausländischen Einlegern	133	—	—	16	—	—
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen*)	—	794 013	—	30 273	—	220 936
Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen						
Ausgleichsforderungen	14 941	—	—	14 941	—	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	34 959	—	—	—	34 959
Sonstige Verbindlichkeiten	—	52 083	—	—	—	221
Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln (557 166)	—	—	—	56 071	—	—
	1 032 495	—	—	170 815	—	—

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Okt. 1951

Reserve-Soll 117 188

Reserve-Ist 117 188

Veränderungen gegen den Vormonat

— 20 544

— 20 544

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

*) Position ist vom 31. 10. 1951 an in der Position „Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem“ aufgegangen.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1951

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
Kriege. Böttcher. Braune.

Erläuterungen zum Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1951.

Die Einlagen werden am 31. Oktober 1951 um 220,9 Mill. DM niedriger ausgewiesen als am Ende der dritten Monatswoche. Sie liegen mit 794,0 Mill. DM um 169,0 Mill. DM unter der Vergleichsziffer des Vormonats. Der Rückgang von 220,9 Mill. DM beruht in Höhe von 172,6 Mill. DM auf Einlagenabzügen und in Höhe von 48,3 Mill. DM darauf, daß die am 23. Oktober 1951 mit diesem Betrag in den Einlagen enthaltenen schwebenden Verrechnungen (unterwegs befindliche Giroübertragungen und bestätigte Schecks) vom 31. Oktober 1951 an zusammen mit sonstigen schwebenden Verrechnungen in der neuen Ausweisposition „Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem“ ausgewiesen werden. Die Einlagenabzüge von

172,6 Mill. DM entfallen auf Einlagen der Kreditinstitute mit 164,9 Mill. DM, der öffentlichen Verwaltungen mit 3,7 Mill. DM, der Besatzungsmächte mit 0,2 Mill. DM und der sonstigen inländischen Einleger mit 3,8 Mill. DM.

Die Kredite an Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen nahmen um 20,3 Mill. DM ab, wie aus dem Rückgang der Lombardforderungen (— 3,3 Mill. DM) und der Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln (— 56,1 Mill. DM) bei gleichzeitiger Zunahme des Wechselbestandes (+ 39,1 Mill. DM) hervorgeht. Ihr Gesamtbestand (763,0 Mill. DM) liegt um 147,1 Mill. DM unter dem des Vormonats. Die angekauften Ausgleichsforderungen gingen gegenüber dem Ende des Vormonats um 4,5 Mill. DM zurück.

Die Guthaben bei der Bank deutscher Länder ermäßigten sich bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Lombarkredits bei der Bank deutscher Länder (+ 14,9 Mill. DM) um 202,1 Mill. DM.

—GV. NW. 1951 S. 140.